

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Ausschussdrucksache

19(15)489-B

Stellungnahme zur 111. Sitzung -
Öffentl. Anhörung am 03.05.2021



Fraunhofer
IESE

Fraunhofer-Institut für Experimentelles
Software Engineering IESE

Institutsleiter
Prof. Dr.-Ing. Peter Liggesmeyer

Fraunhofer-Platz 1
67663 Kaiserslautern

Telefon + 49 631 6800-1101
peter.liggesmeyer@iese.fraunhofer.de
www.iese.fraunhofer.de

Fraunhofer IESE | Fraunhofer-Platz 1 | 67663 Kaiserslautern

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Kaiserslautern, 29. April 2021

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum Autonomen Fahren
Öffentliche Anhörung am 3. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern sende ich Ihnen vorab einige Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf:

Das Vorhaben, einen rechtlichen Rahmen zum autonomen Fahren zu schaffen, halte ich für ausgesprochen sinnvoll. Der durch den Entwurf adressierte Bereich – autonomes Fahren innerhalb eines festgelegten Betriebsbereichs unter technischer Aufsicht – ist gut gewählt. Es ist zu erwarten, dass derartige Systeme auf Basis des Stands der Technik erfolgreich realisiert werden können. Durch deren Betrieb werden wichtige Informationen für zukünftige technologische Entwicklungen gewonnen.

Vollautonomes Fahren ohne technische Aufsicht in unbeschränkten Betriebsbereichen wird nach meinem Verständnis durch den vorliegenden Entwurf nicht adressiert, z.B. vollautonomes Fahren in innerstädtischen, komplizierten Verkehrssituationen. Derartige Systeme sind meines Erachtens auf Basis des derzeitigen Stands der Technik nicht erfolgreich realisierbar. Ein zentrales Problem ist die Schaffung einer akzeptablen Kombination aus Sicherheit und Verfügbarkeit. Ein Fahrzeug soll möglichst stets fahren und zwar sicher, also so, dass es weder seine Insassen, noch seine Umgebung gefährdet. Wenn ein vollautonomes Fahrzeug eine Verkehrssituation nicht selbst lösen kann, so bleibt nur der Eintritt in den „risikominimalen Zustand“, welcher im Regelfall der Halt am Straßenrand sein wird. Geschieht dies oft, so wird das die Akzeptanz des autonomen Fahrzeugs in Frage stellen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Einschränkung (Festlegung) des Betriebsbereichs und die technische Aufsicht als Rückfallebene kann dieses Problem voraussichtlich vermieden oder mindestens verringert werden.

Für vollautonomes Fahren müsste zu gegebener Zeit noch ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden.

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., München
Vorstand

Prof. Dr.-Ing. habil. Prof. E. h. Dr.-Ing. E. h. mult. Dr. h. c. mult. Reimund Neugebauer, Präsident
Prof. Dr. rer. publ. ass. iur. Alexander Kurz
Dipl.-Kfm. Andreas Meuer

Bankverbindung Deutsche Bank, München
Konto 752193300 BLZ 700 700 10
IBAN DE86 7007 0010 0752 1933 00
BIC (SWIFT-Code) DEUTDEMM
UST-IdNr. DE129515865
Steuernummer 143/215/20392

Kaiserslautern, 29. April 2021

§1h regelt die nachträgliche Aktivierung bzw. Deaktivierung einer autonomen Fahrfunktion. Neben dem An- oder Abschalten ganzer Funktionen sind aber auch dynamische Veränderungen bereits vorhandener Funktionen im laufenden Betrieb denkbar sowie der Ersatz einer vorhandenen Funktion durch eine neue Version. Dynamische Veränderungen könnten z.B. durch die Nutzung maschineller Lernverfahren entstehen. Nach meinem Verständnis enthält der vorliegende Entwurf dazu keine Regelungen. Evtl. sollte erwogen werden, dazu Regelungen zu treffen.

§1g regelt unter (3), dass der Hersteller dem Halter Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre anbieten und ihn auch darüber informieren muss. Meines Erachtens wäre es sinnvoll, zu regeln, dass der Hersteller die Datennutzung auf das notwendige Minimum voreinzustellen hat und die Einstellungsmöglichkeiten dazu dienen, auf Wunsch des Halters aktiv mehr Datennutzung zu ermöglichen.

Für die in §1g benannten Daten sollte die Nutzung eines standardisierten Datenformats gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Peter Liggesmeyer